

**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Anordnung der Verlängerung der Geltungsdauer
der bestehenden Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“
vom**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre**

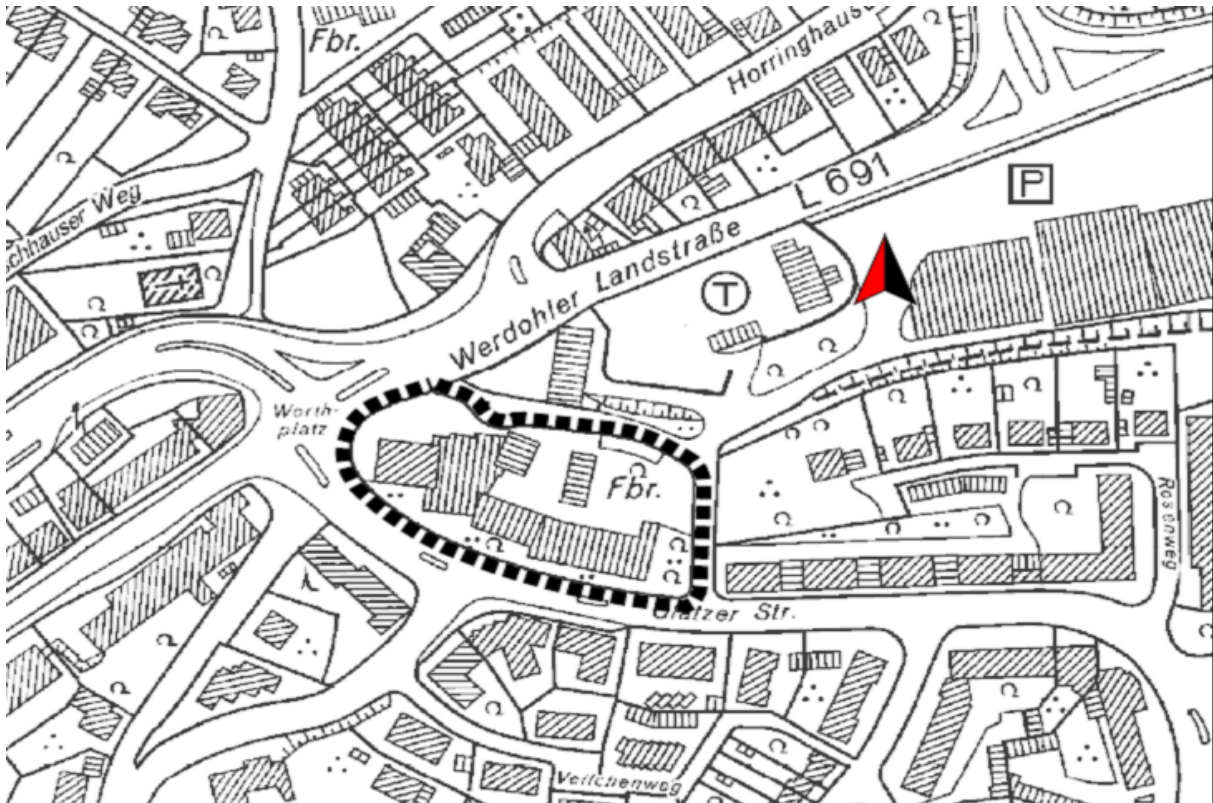
Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“, 2. Änderung beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 14.03.2011 zusätzlich die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“ beschlossen. Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 13 des Märkischen Kreises am 30.03.2011 bekanntgemacht, so dass die Veränderungssperre seit dem in Kraft getreten ist.

Nach § 17 Absatz 1 Baugesetzbuch tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Stadt Lüdenscheid hat jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern. Die Verlängerung um ein Jahr wurde vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 04.03.2013 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 10 des Märkischen Kreises am 13.03.2013 bekannt gemacht.

Da die Bauleitplanung noch nicht abgeschlossen werden konnte, soll zur weiteren Sicherung der Planung für den dortigen Planbereich die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Absatz 2 Baugesetzbuch nochmals um ein Jahr verlängert werden.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre stellt sich im Übersichtsplan wie folgt dar (Abgrenzung dient nur der groben Übersicht):



Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669 und 670 der Flur 30, Gemarkung Lüdenscheid Stadt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lüdenscheid.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Außerkräfttreten

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf des Verlängerungsjahres.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den

Der Bürgermeister